Erbpachtvertrag mit
dem Kämmerer
Wolff, betr. den vor dem
Lebuser Tor gelegenen
„langen Hof".
1801–17

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

399

Dokumenten-Buch
№ 907.

staff_1-102_ug_0907
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

No 2.   ACHT G. GROSCHEN   325 325   1

Titel.

Das Erbpachtsrecht von dem, in der Lebuser Vorstadt belegenen, im Hypothequen-Buche des Königl. Land- und Stadtgerichts über die Stadt Frankfurth a/O., Vol. III. Fol. 272 verzeichneten langen Hof, hat der Kämmerer und Stadt Rath August Heinrich Friedrich Wolff, vermöge des unterm 11ten September 1810 errichteten, unterm 12ten Juny 1817 von dem Magistrat genehmigten, unterm 28sten July ej. a. gerichtlich verlautbarten und unterm 23sten September desselben Jahres von dem Curator der Registrator Wolffschen Liquidations-Masse gerichtlich agnoscirten und gleichfalls verlautbarten Cessions-Verhandlung, ohne Bestimmung eines Werths übernommen und ist titulus possessionis für ihn ex Decr. vom 8ten December 1817. berichtigt worden.

Der vorige Besitzer hat dieses Grundstück von dem Hospital St. Jacoby, vermöge des unterm 26sten May 1801. errichteten Erbpachts-Contracts gegen den Rubr. II. eingetragenen Canon in Erbpacht erhalten.

Darauf sind eingetragen

Rubr. II.

Oneribus perpet. und Einschränkungen des Eigenthums.

1/a Sechs Rthlr 8 gr. jährlich vorauszubezahlenden Erb-

Erbpachts-Canon, welchen das Hospital
St. Jacobi laut Erbpachts-Kontrakts
vom 26sten May 1801 und confirmirt den
25sten Juny ej. an: dergestalt zu fordern
hat, daß wenn der Erbpächter mit diesem
Canon zwei Jahre in Rückstand verbleibt
das Erbpachts-Grundstück unentgeldlich an
das Hospital zurückfällt und der Erbpächter
seines Erbpachts Rechts verlustig gehet.

b, Das Vorkaufs Recht, welches sich der
hiesige Magistrat in dem §. 6. des
Erbpachts-Kontrakts vom 26sten May
1801. dergestalt vorbehalten hat, daß
ohne sein Vorwissen und seine Genehmi-
gung das Erbpachts-Recht an niemand ver-
äußert werden darf und daß im ent-
gegengesetzten Falle, der Erbpächter dadurch
seines Erbpachts-Rechts verlustig wird
und das Hospital die Befugniß er-
hält, sich wiederum in den eigenthümlichen
Besitz und in die Benutzung des Grund-
stücks zu setzen.

Eingetragen ex Decreto vom 8ten De-
cember 1817.

Rube

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, wollen den unterschriebenen, hier angehefteten Contract, welcher wegen Erbverpachtung des sogenannten, dem Jakobi Hospital zu Frankfurt zuständigen langen Hofs an der [illegible], zwischen dem Vorsteher dieses Hospitals dem Senatori ordinario August Heinrich Friedrich Wolff als Verpächter an einem und dem Registratur Assistent Carl Wilhelm Ferdinand Wolff als Erbpächter am andern Theil, gegen einen jährlichen Canon von Sechs Thaler 8 gr. unterm 26ten May d. J. abgeschlossen worden, in allen Puncten und Clauseln genehmigen und haben zur Urkunde dessen diese Confirmation, unter des Ober-Consistoriums Siegel und Unterschrift hiemit ausfertigen lassen.

Gegeben Berlin den 25ten Juny 1801.

Königl. Preußisch. Chur Märk. Ober Consistorium.

v Scheve

Confirmation
des Erbpachts Contracts wegen des sogenannten langen Hofs des Jakobi Hospitals zu Frankfurt

2 Rthl. 12 gr

— 6 gr 8 pf

— [illegible] Copial.

— [illegible] Porto

— 4 gr Cura

2445

= Sechs [illegible] jährlichen Canon nebst übrigen Verpflichtungen [illegible]

[illegible]

eingetragen für das Capital A. Jacobi im Hypoth.
Buch vol III no 272 laut beigehefteten Recogni-
tion Frankfurt d. 8 December 1817

Niederhoff

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Von Sr. Königl: Majestät von Preußen

Wir verordnete Director Bürgermeister und Rath der Chur brandenburgischen Haupt und Handels Stadt Frankfurt an der Oder

Urkunden hiermit, daß, bey der anderweitigen öffentlichen Verpachtung der mit Ablauf des 1799sten Jahres pachtlos gewordenen Grundstücke des Jacobs Hospitals selbst der rathhäusliche Registratur Assistent Herr Carl Wilhelm Ferdinand Wolff daran den, in den langen Hufen vor der Hospital Lehmkaule an der Viehtrift zwischen Johann Fahrmann und der Wittwe Lindemann Grundstück belegenen halben langen Theil, in dem, am 20. December 1799. angestandenen Verpachtungs-Termine, als Meistbietender zur Erbpacht für einen jährlichen Canon von Sechs Thaler Acht Groschen unter den übrigen, in dem diesfälligen Protocoll enthaltenen Bedingungen erstanden hat.

Wenn nun auf die deßerhalb an ein
Hochpreißl. Königl. Ober Consistorium
erstatteten Berichte, die Allerhöchste
Genehmigung zu dieser Erbverpach-
tung unterm 5ten dieses Monaths
erfolget und zugleich die Aus-
fertigung des zur Allergnä-
digsten Confirmation ein-
zusendenden Erbpachts Con-
tracts anbefohlen worden ist;
so ist solcher denn auch dato
zwischen dem zeitigen Vorsteher
des gedachten Hospitals, dem
Senatori Ordinario, Herrn August
Heinrich Friedrich Wolff, als
Verpächtern, an einem
und
dem Rathhäusl. Registratur Assisten-
ten Herrn Carl Wilhelm
Ferdinand Wolff, als Erb-
pächtern, am andern Theil,
auf den Grund der dies-
fälligen Verhandlungen
nachstehendermaßen ver-
abredet und abgeschlossen worden.

1.

1.

Erscheint nemlich der obenerwähnte Garten, welcher, nach der am 8ten April d. J. geschehenen Ausmeßung einen Flächen Inhalt von Einhundert Acht und Zwanzig Quadrat Ruthen hat, so wie solcher in dem abschriftlich beiliegenden Protokoll de eod. dato des mehreren beschrieben ist, in seinen daselbst ausgemittelten richtigen Grenzen und Malen, jedoch ohne Gewährleistung eines bestimmten Ertrags, nebst der an der Trift Seite befindlichen Umzäunung, dem Herrn Registratur Assistenten Wolff, für sich, seine Erben und Erbnehmer vom 1ten Januar 1800. an gerechnet, zur freien und [illegible]

Benutzung hiemit und kraft dieses, in Erbpacht überlaßen; so wie derselbe denn auch geständlich bereits in den Besitz dieses Grundstücks gesetzt worden ist.

2.

Für diese Benutzung erlegt der Ge-Erbpächter den bedungenen jährlichen Pachtschilling der 6 Thlr. 8 gr. s. Sechs Thaler Acht Groschen in jezzigen guten Brandenburg. Courant, nach dem Münzfuß vom Jahre 1764. jedesmal prompt und unweigerlich an den Vorsteher des Jacobs Hospitals zu dieser Kasse und zwar alljährlich Voraus.

3.

Sollte der Erbpächter aber, wider Verhoffen, zwey Jahre

lang

lung mit Abtragung dieses Erbpachts Canonis rückbleiben, so geht er seines Rechts verlustig und das Erbpachts Grundstück fällt an das gedachte Hospital unentgeltlich wieder zurück.

4.

Muß der Erbpächter auf die bestmöglichste Erhaltung und Verbesserung des Erbpachts Grundstücks stets bedacht seyn, auch die Grenzen desselben nicht verrücken oder schmälern lassen, und zu dem Ende die Raine und Grenz Graben beständig aufs reinlichste und ohne dieserhalb eine Vergütigung von dem Hospital zu verlangen in tüchtigem Stande erhalten.

5.

Übernimmt der Erbpächter alle und jede Unglücksfälle, die dies Grundstück etwan einmal betreffen können, ohne dieserhalb zu irgend einer Entschädigungs Forderung berechtigt zu seyn; es wäre denn, daß er dadurch an der Benutzung desselben ganz und gar behindert würde: auf welchen Fall ihm alsdann gewiß ein billiger Erlaß des Canonis zugesichert.

6.

Ohne Vorwissen des Magistrats und Genehmigung des Königl. Ober Consistorii darf der Erbpächter sein Erbpachts Recht an Niemanden veräußern und bleibt in solchen Fällen auch dem Hospital das Vorkaufs Recht vorbehalten. Erfolgt die Erklärung hierüber binnen zwei Monathen nicht, so kann alsdann dessen ungeachtet der Verkauf gültig geschehen; sonst aber büßt er dadurch sein Erbpachts Recht ein und das Hospital ist sodann befugt, sich wieder in den eigenthümlichen Besitz und Benutzung dieses Grundstücks zu setzen.

7.

Bey einem Verkauf, Schenkung, Vermächtniß oder sonstiger Veräußerung des Erbpachts Rechts muß der neue Erbpächter ein Laudemium von zwey pro Cent des Werths an die Hospital Kasse erlegen und wird bei einem Verkaufe der Werth nach dem wahren Verkaufs Preise angenommen; bey einer anderweitigen Veräußerung aber nach dem wirthschaftlichen Ertrage ausgemittelt; jedoch sind die Erben des Erbpächters in absteigender Linie von Erlegung dieser Abgabe befreyt.

8.

8.

Hat der Erbpächter, bedungenermaßen pro rata die Kosten der Ausbietung, Genehmigung und Ausfertigung des Contracts, auch dessen Confirmation, so wie die Einweisungskosten ohne Zuthun des Hospitals zu berichtigen übernommen.

Zur unverbrüchlichen Festhaltung alles dessen haben beyde sich aller ihnen dagegen etwa zustatten kommenden Einwendungen und Rechtsbehelfen überhaupt und insbesondere der Verletzung unter oder über die Hälfte des rechten Werths oder Ertrags und der daher, oder aus sonst irgend einem Grunde entspringenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wohl-

aufs deutlich und wohlbedächtig ent-
sagt und haben gegenwärtigen
hierüber
Urkundlich unter der Stadtsiegel
und des Magistrats Unterschrift
doppelt ausgefertigten Contract,
auf dessen Grund, nach erfolgter
Allerhöchsten Confirmation der Be-
sitztitel des Erbpächters, gleich dem Erb-
pachts Canon im Hypotheken buche ein-
getragen werden soll, nach geschehener
Durch- und Vorlesung, seinem ganzen
Inhalt nach genehmigt und hierauf
derselbe eigenhändigen Mit Unterschrift
vollzogen.

August Heinrich Friedrich Wolff

Carl Wilhelm Ferdinand Wolff

So geschehen zu Franckfurt a/Oder d. 26. Maij 1801.
Director Bürgermeister und Rath

Trummer Gothmann. [illegible] Bames.

1

Copie

Actum Franckfurt a/Oder d. 8t. Aprill 1800.

Es sollen von dem halben langen Hufe oder Garten welcher dem Hospital Jacobi zugehörig und von der Lebuser Landwehre in den langen Hufen belegen ist, ein förmlicher Nutzungs-Anschlag angefertigt werden.
Heute wurde behufs der flächen Inhalt dieses Grundstücks durch den adhibierten Deichen Inspector Caplitz aufgenommen, wobey der Administrator des Hospitals Senator Wolff zugegen war.
Dieser halbe Hof des Hospitals fängt unten von der Viehtrift an, und erstreckt sich in der Länge aufwärts an 40. Ruthen bis zu einem kleinen Wendungsgraben, wo er mit der halben Hufe der verwittweten Fischer Seidel grenzet, die die Wittwe des vor 6. Jahren verstorbenen Fischer Martin Kritschke miethweise benutzet.
Letztere in Person zugegen sagt: ihre Mutter, eine Wittwe Brandenburg habe den Seidelschen Hof 10. Jahre lang in Miethe gehabt. Nach

daran stößt an, weil sie die Fritschin
in der Miete gehabt, zu welcher
Zeit sie solchen bis jetzt 36. Jahre
lang benutzt. Sie kann also mit
Gewißheit die obige Grenze
oder das Ende des Hospital Hofes
als richtig bestimmen. Die aequirte
Breite desselben beträgt 3 Ruthen
2 Fuß, mithin hat dieser Hospital
Hof einen Flächen Inhalt von
= 128. □R. Derselbe ist zwischen
den langen Höfen des Bürger
Joh. Ackermann und der
Wittwe Lindemann belegen.
Die Grenze mit diesen nachbar-
lichen Höfen bezeichnet ein
schmaler Graben auf beiden
Seiten in der ganzen Länge
von 40. Ruthen.
Obige beide Interessenten nehmen
diesen Graben als die richtige und
unstreitige Grenze an, laut dem
bei-

beifügen,
weil solche Grabens zu Ableitung des in den Höfen befindlichen Quelle Wassers nothwendig wären, daher sie von jeder Seite mit dem Hospital gemeinschaftlich unterhalten würden, jedoch müßte die Graben Ausräumung ein jeder Theil auf seiner Seite vornehmen.

Dies ist aber so unbedeutend als die deßfallsige Arbeit selbst, indem der Graben auf einer – so wie auf der andern Seite, nur einen Fuß breit ist.

Der Administrator Hr. Senator Wolff acceptirte diese Grenz Bestimmung und gemeinschaftliche Graben-Unterhaltung, vermeint auch ein, daß das untere Ende des selben Gehöft an der Wistrich, von dem Hospital in Zäunung gehalten werden müßte.

Gegenwärtig besteht der vorhandene Zaun in einer leichten Verhängung von Weidenstücken, die gleichergestalt keinen Werth hat.

Das obere Ende von der Seidelschen Hof hat gar keine Einzäunung –

Die Interessenten haben diese resp: Grenz-Bestimmung und Vermessung des zum Jacobi Hospital gehörigen halben Hufes, überall für richtig angenommen, weshalb denn auch die gegenwärtige Verhandlung von ihnen sämtlich, nach geschehener Vorlesung und Genehmigung unterschrieben und unterzeichnet worden ist.

XXX eigenhändige Zeichen der Anne Margarethe Brandenburgen verwittwete Zitschen

XXX eigenhändige Zeichen der Eva Maria Matzdorffen verehel. Lindemann.

XXX. eigenhändige Zeichen des Joh: Carl Fechtmann.

Eodem

Nächstdem ist zur Ausmittelung der Nutzung von diesem Hospital Grundstücke, nachstehendes zu bemerken gewesen.

1, dasselbe ist, wie schon gedacht, durch und durch mit Quecke Unkraut angefüllt, zumal

diese

dieser Theil niedrig gegen die Oder
hin, situirt ist. Die Graben auf
beiden Seiten sind nicht breit genug
um das Wasser gehörig abzuleiten.
Dieser Zweck stehet zu erreichen,
wenn die gedachten resp: Grenz
und Ableitungs Graben ver-
breitet, und ähnliche Abzüge
von 2 bis 3. Stellen quer über
die Breite des Hospital Hofes
gemacht würden, wozu aber
davon das Terrain genommen,
dürfte also dadurch allerdings
in dem nutzbaren, ohnehin nur
geringen Flächen Inhalt, ge-
schmälert werden müßte.

2.) Eben wegen der vorhandenen
feinen Bewäßerung des Ter-
rains ist selbiges oberhalb
auf der Oberfläche ganz
mit Moos bedeckt, da-
her die Grenzen, außer
einem kleinen Stück

Grabeland nur eine geringe
Gras Nuzzung wie jezt statt
finden kann.
Diese hat überhaupt nicht die geringste
Realitaet, weshalb denn auch bei
der Abschäzzung darauf nicht
reflectirt werden kann. Behufs
der Lezteren muß man die wahre Ent-
wäßerung des Grundes zu dem Ende
eine Verbreitung der langen Seiten-
oder Grenz-Graben, desgleichen An-
fertigung in der Breite, und die
damit verbundene Aufopferung
an Terrain als nothwendig voraus
sezzen, und es bleibt hiernächst
dennoch aber so nothwendig, daß das
übrige Land gleichsam rajolet
und bei solcher Arbeit erhöhet,
mithin dadurch gutes und nuzba-
res Grabe Land erst hergestellet
werde.
Es dürften alsdann von dem ganzen In-
halt nur 120 □R. als nuzbar ver-
bleiben. Mit Rücksicht auf die aufzuwenden-
den Kosten zu der vorerwähnten Melioration und auf die an der Trift auf 3. Ruthen
lang zu unterhaltende Einzäunung, imgleichen auf
die jährliche Bestellung und zu der
Geld

Geld vorzuschießende Meinung hat die Abnutzung von obigen 120. Rth. à 1 %. mithin von dem ganzen Capital selbst höher nicht angenommen und berechnet werden, als jährlich auch sechs Thaler.

a. u. s.

Dreyer verpflicht. Oec: Inspector.
Aug: Heinr: Friedr: Wolff.

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

11.

Rubr. III.

An gerichtlich verschriebenen Schulden und andern Real-Verbindlichkeiten

Nichts

Die Währung ist nicht eingetragen und ist der gegenwärtige Hypothequen-Schein dem Hospital St. Jacobi in vim recognitionis des sub Rubr. II. No. 1a. verschriebenen jährlichen Canons von 6 rtl 8 gr und der sub 2. eingetragenen Eigenthums-Einschränkungen ertheilt worden.

Urkundlich unter dem gewöhnlichen Insiegel und der verordneten Unterschrift. Gegeben Frankfurth a/O den 8ten December 1817.

Königl. Preußisches Land- und Stadtgericht.

Möller Jastrow

Wedebaum

No 718.
Exp — 12
Stempel — 8.
Rend — 2.
6 g 22 gr

Hypothequen-Schein

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0907

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)